

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 16. OKT. 1968

Zl. *318* *Kapitel* Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten J A N Z S A und S I G M U N D

zur Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die erwerbsmäßige Unterweisung im Skilauf (NÖ.Skischulgesetz), Ltg.-318.

Der Gesetzentwurf über die erwerbsmäßige Unterweisung im Skilauf (NÖ.Skischulgesetz) und die beigeschlossenen Erläuterungen werden abgeändert und haben wie folgt zu lauten:

Erläuternde Bemerkungen

zum Gesetzentwurf über die erwerbsmäßige Unterweisung im
Skilauf
(NÖ.Skischulgesetz)

Niederösterreich weist in großen Teilen seines Gebietes die besten Voraussetzungen für den Wintersport auf. Bedingt durch die Zunahme des Fremdenverkehrs in den Wintermonaten und das zunehmende Interesse an Wintersport wurde eine Reihe von Skischulen gegründet, um den Bedarf an Unterrichtsmöglichkeiten decken zu können. Die Möglichkeit, daß Skischulen auch von Personen errichtet werden können, die die Befähigung zur Unterrichtserteilung nicht besitzen, würde sich auf den Ruf des österreichischen Skisportes und damit auch auf den Fremdenverkehr nachteilig auswirken. Dieser Erkenntnis folgend, haben bereits alle Länder, in denen der Wintersport von Bedeutung ist, Skischulgesetze erlassen. Es ist daher erforderlich, daß auch in Niederösterreich das Skischulwesen, insbesondere die Frage der Berechtigung zur Unterweisung im Skilauf, einer gesetzlichen Regelung unterworfen wird. Die Vorarbeiten zur Schaffung eines NÖ.Skischulgesetzes reichen bereits in das Jahr 1965 zurück, wo die Landesregierung in ihrer Sitzung vom 13. April den Beschluß gefaßt hat, die Angelegenheiten der Skischulen der Abteilung V/4 (Fremdenverkehrsangelegenheiten) zuzuweisen und diese Abteilung beauftragt hat, einen entsprechenden Gesetzentwurf auszuarbeiten.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines NÖ.Skischulgesetzes ist gemäß Art.15 Abs.1 B.-VG. gegeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Abänderungsentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Im Abs.1 dieser Bestimmung wird der Begriff "Skischule" im Interesse der Klarheit festgelegt.

Abs.2 sagt aus, was unter "erwerbsmäßig" zu verstehen ist.

Zu § 2:

Der Abs.1 stellt fest, daß die erwerbsmäßige Unterweisung im Skilauf grundsätzlich nur in Skischulen erfolgen darf.

Im Abs.2 wird normiert, wer von der Anwendbarkeit der Bestimmungen des NÖ.Skischulgesetzes ausgenommen ist. Der Grund hiefür liegt zum Teil in den Kompetenzbestimmungen des B.-VG., zum anderen Teil darin, daß in jenen Fällen, in denen zu erwarten ist, daß eine dem österreichischen Skisport entsprechende Unterweisung im Skilauf im Rahmen einer bestimmten Gruppe erfolgt, eine Bindung an das Skischulgesetz dem gesamten Skisport in Österreich nicht dienlich wäre. Die Herausnahme ausländischer Schulen, zu denen auch ausländische Skischulen zu zählen sind, aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes war im Interesse des Fremdenverkehrs notwendig.

Der Abs.3 hat den Zweck, eine ungesunde Konkurrenz unter den Skischulen zu verhindern.

Zu § 3:

Im Abs.1 wird normiert, daß der Betrieb einer Skischule der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf. Die Bezirksverwaltungsbehörde kennt die Verhältnisse im Bezirk und kann daher die Frage des Bedarfes am besten beurteilen.

Die Regelung des Skischulwesens ist, wie bereits ausgeführt, in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Würde die Bewilligung durch die Landesregierung erteilt werden, so bliebe dem Bewilligungswerber nur mehr ein Rechtszug an den Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof, nicht aber die Möglichkeit der Berufung im ordentlichen Rechtsweg.

Abs.2 normiert, daß eine Bewilligung nur erteilt werden darf, wenn im angestrebten Standort ein Bedarf nach einer Skischule gegeben ist. Durch diese Bestimmung soll im Interesse des Skisportes eine übermäßige Konkurrenz ausgeschaltet werden. Die weitere Bestimmung, daß der Bewilligungswerber die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen muß, soll gewährleisten, daß Skischulen nur von qualifizierten Fachkräften betrieben werden. Schließlich wird noch festgestellt, worauf die Behörde bei Beurteilung des Bedarfes besonders zu achten hat.

Zu § 4:

Im Abs.1 werden jene Voraussetzungen angeführt, die der Bewilligungswerber zu erfüllen hat. Als Mindestalter für die Erteilung einer Bewilligung wurde das 24.Lebensjahr in

Angleichung an das Mindestalter der Gewerbeordnung festgesetzt. Aus der Formulierung "körperliche Eignung zur persönlichen Ausübung der Bewilligung" ergibt sich, daß der Bewilligungswerber körperlich geeignet sein muß, die Skischule selbst zu leiten, nicht aber, daß er selbst noch in der Lage sein muß, Ski zu fahren. Es wird daher z.B. ein ehemaliger Rennläufer, dem nach einem Unfall ein Bein amputiert werden mußte, körperlich geeignet sein, die Bewilligung selbst auszuüben. Zur Erteilung des praktischen Unterrichtes wird er jedoch zu verpflichten sein, sich eines Skilehrsers gemäß § 8 Abs.3 zu bedienen.

Die Abs.2 und 3 normieren, wie der Nachweis der körperlichen Eignung und der fachlichen Befähigung sowie der praktischen Betätigung zu erbringen ist.

Zu § 5:

In dieser Bestimmung wird nicht nur zum Ausdruck gebracht, daß die Bewilligung mittels Bescheid zu erteilen ist; es wird auch der besondere Bescheidinhalt festgelegt, der neben den allgemeinen Bescheidmerkmalen gegeben sein muß. Die Bezeichnung der Skischule in einer jede Verwechslung ausschließenden Art liegt nicht nur im Interesse der Behörde, beispielsweise bei Ahndung von Übertretungen gemäß § 22, sondern vor allem im Interesse des Skisportes, weil dadurch eine unlautere Konkurrenz der Skischulen hintangehalten wird. Die Bestimmung des Standortes ist wegen der erforderlichen Bedarfsprüfung von Bedeutung und erfolgte in Anlehnung

an die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung. Hinsichtlich der Bestimmung des Skischulgebietes wird auf die Ausführungen zu § 6 verwiesen. Der Ausspruch, daß die Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen auch zur Führung von Skitouren im Rahmen einer Skischule berechtigt, dient der Klarstellung, aber auch dazu, den Tätigkeitsbereich des Inhabers einer Skischule von jenem eines Bergführers abzugrenzen.

Zu § 6:

Im Abs.1 wird normiert, welche Kriterien bei Bestimmung des Skischulgebietes gemäß § 5 lit.c zu beachten sind.

1. Es muß ein Bedarf für eine Skischule und damit auch zur Bestimmung eines Skischulgebietes gegeben sein.
2. Es muß geprüft werden, wie groß das zu bestimmende Gebiet in Hinblick auf die vorhandenen Fremdenverkehrseinrichtungen sein muß, um den Anforderungen auch bei gänzlicher Auslastung genügen zu können.
3. Das Gebiet muß unter der Annahme in Z.2 für alle am Skisport Interessierten ausreichende Übungsplätze aufweisen.
4. Das Gebiet muß geschlossen sein; d.h. es muß geographisch eine Einheit besitzen.

Des weiteren ist im letzten Satz des Abs.1 Vorsorge getroffen, daß jedes Skischulgebiet dann neu bestimmt werden kann, wenn sich die Voraussetzungen, die bei der früheren Bestimmung zu beachten waren, geändert haben.

Im Abs.2 wird normiert, daß Anwerbung und Aufnahme von Skischülern durch eine Skischule in einem anderen als dem in ihrem Bewilligungsbescheid bestimmten Skischulgebiet unzulässig sind. Diese, eine ungesunde Konkurrenz ausschaltende Bestimmung hat somit im Zusammenhalt mit den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes folgende Wirkung:

1. Es wird verhindert, daß im Skischulgebiet einer Skischule Werbung und Aufnahme von Skischülern durch eine gebietsfremde Skischule stattfinden.
2. Werbung und Aufnahme von Skischülern sind mit Ausnahme der Z.1 überall zulässig.
3. Die Ausübung der Bewilligung ist nicht an das zugewiesene Skischulgebiet gebunden und daher überall zulässig.
4. Wenn ein Bedarf gegeben ist, können für ein Skischulgebiet auch zwei oder mehr Bewilligungen erteilt werden; für sie gilt untereinander das Werbe- und Aufnahmeverbot in ihren Skischulgebiet nicht.

Zu § 7:

Im Abs.1 wird normiert, daß die Bezirksverwaltungsbehörde vor Erteilung der Bewilligung oder vor Neubestimmung eines Skischulgebietes die betroffenen Gemeinden, den NÖ.Skilcherverband, die Sektion Fremdenverkehr der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und den Sportbeirat im Sinne des NÖ.Sportförderungsgesetzes (LGBl.Nr.193/1968) zu hören hat. Die Verpflichtung, die genannten Institutionen zu hören, soll gewährleisten, daß bei Erteilung der Bewilligung oder

bei Neubestimmung eines Skischulgebietes ein bestmöglicher Erfolg und Interessenausgleich erzielt wird.

Die Verpflichtung zur Verlautbarung im Abs.2 ist wegen der mit der Bestimmung eines Skischulgebietes verbundenen Wirkung erforderlich.

Zu § 8:

In dieser Bestimmung werden jene Pflichten normiert, die der Bewilligungsinhaber zu erfüllen hat, um eine dem österreichischen Skisport und dem Fremdenverkehr am ehesten entsprechende Führung der Skischule zu gewährleisten.

Im Abs.3 wird normiert, wer als Skilehrer in einer Skischule beschäftigt werden darf. Eine Unterscheidung in staatlich geprüfte Skilehrer, Hilfsskilehrer und Skilehrer auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eines anderen Bundeslandes, wie dies in den korrespondierenden Skischulgesetzen der anderen Bundesländer der Fall ist, gibt es nicht. Das NÖ.Skischulgesetz kennt nur Skilehrer. Es wird lediglich unterschieden, auf Grund welcher Vorschriften der Skilehrer die Befähigung, Unterricht im Skilauf zu erteilen, erworben hat.

Zu § 9:

Beim Betrieb einer Skischule stehen der Sport und, wie dies bereits aus den Namen "Skischule" hervorgeht, das Merkmal des Unterrichtes gegenüber dem Erwerbzweck im Vordergrund. Es muß daher die Bewilligung grundsätzlich persönlich ausge-

übt werden und nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen darf die Ausübung durch einen Vertreter oder Geschäftsführer erfolgen. Dienen die Fälle, in denen die Ausübung durch einen Vertreter gestattet ist, primär dem Bewilligungsinhaber als aktivem Sportler oder seiner Tätigkeit in Interesse des österreichischen Skisportes, so dienen die Fälle der Ausübung der Bewilligung durch einen Geschäftsführer der Versorgung der Witwe oder der erbberechtigten Deszendenten. Allerdings soll diese Weiterführung einer Skischule nur für eine verhältnismäßig kurze Zeit möglich sein, da diese Zeit nur als Übergang bis zur Gründung einer neuen Existenz gedacht ist. In diesen fünf Jahren nach dem Tode des Bewilligungsinhabers sollen die Witwe oder die Kinder die Möglichkeit haben, sich um einen anderen Erwerb umzusehen oder die Berechtigung zum Betrieb einer Skischule selbst erwerben; für den letzteren Fall soll der Witwe und den Kindern bei Erlangung einer Bewilligung gemäß § 3 eine bevorzugte Behandlung eingeräumt werden. Dieser Vorzug soll den Genannten aber auch dann zukommen, wenn die Skischule nicht gemäß Abs.5 weitergeführt worden ist.

Zu § 10:

Der Besuch von Fortbildungslehrgängen mußte zwingend vorgeschrieben werden. In diesen Lehrgängen sollen Bewilligungsinhaber und Skilehrer mit dem jeweils neuesten Stand der Skitechnik, Skimethodik und Sicherheit vertraut gemacht werden. Der Landesregierung obliegt in diesem Zusammenhang,

die näheren Bestimmungen über Beginn und Dauer der Lehrgänge, die Ausbildungsgegenstände, die Beurteilung des Ausbildungsergebnisses und den Kursbeitrag durch Verordnung zu erlassen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Fortbildungslehrgänge nicht von der Landesregierung selbst durchgeführt, sondern die Durchführung dieser Aufgabe dem NÖ. Ski-Lehrerverband, der gemäß § 20 der Aufsicht der Landesregierung untersteht, übertragen.

Die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 geben Auskunft darüber, unter welchen Voraussetzungen von der Teilnahme an Fortbildungslehrgängen befreit werden kann und wann eine Befreiung kraft Gesetzes gegeben ist.

Zu § 11:

Abs. 1 regelt die Zurücklegung der Bewilligung und bestimmt, mit welchem Zeitpunkt die abzugebende Rücklegungserklärung wirksam wird.

In Abs. 2 wird festgestellt, daß die Bewilligung mit dem Tod des Bewilligungsinhabers kraft Gesetzes erlischt.

Im Abs. 3 werden jene Fälle genannt, in denen die Behörde die Bewilligung entziehen kann.

Im Abs. 4 wird die Behörde verpflichtet, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Bewilligung zurückzunehmen.

Eine Ermessensentscheidung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Zu § 12:

Durch diese Bestimmung wird dem Erfordernis des Art. 118 Abs. 2, letzter Satz, B.-VG. Rechnung getragen.

Zu § 13:

Das Gesetz schafft als Körperschaft des öffentlichen Rechtes den NÖ. Skilehrerverband. Diesem Verband gehören von Gesetzes wegen die Bewilligungsinhaber und Skilehrer einer Skischule in Niederösterreich an. Skilehrer, die an keiner Skischule in Niederösterreich mehr tätig sind, können dem Verband als freiwillige Mitglieder angehören. Die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages soll den Verband in die Lage versetzen, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Zu § 14:

Dem Verband ist die Aufgabe gestellt, die Interessen des Skilaufes und des Skischulwesens zu wahren, durch Schaffung einer einheitlichen Skischulorganisation und Lehrmethode eine fundierte Ausbildung im Skilauf zu ermöglichen, an der Weiterentwicklung der Skimethodik, Sicherheit und Skitechnik zu arbeiten und das Ansehen des Verbandes und der Landeschre zu gewährleisten.

Wie im Abs. 2 ausdrücklich normiert wurde, ist es nicht Aufgabe des Verbandes, die beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten. Der Gesetzgeber verkennt keineswegs, daß sich bei Erfüllung der Verbandsaufgaben Berührungspunkte

zu den Aufgaben einer beruflichen Vertretung im Sinne der Art. 10 Abs. 1 Z. 8 und 11 Abs. 1 Z. 2 B.-VG. ergeben können, doch kann aus dieser Möglichkeit der Parallelität der gestellten Aufgaben nicht auf das Vorliegen einer beruflichen Interessenvertretung geschlossen werden.

Zu §§ 15 bis 18:

Diese Bestimmungen grenzen die Aufgaben der in § 15 genannten Organe untereinander ab. Die Ausübung des Disziplinarrechtes durch den Vorstand als Kollegialorgan erübrigt die Bildung einer eigenen Disziplinarkommission. Da anzunehmen ist, daß der Verband eine relativ kleine Mitgliederzahl aufweisen wird, ist diese Maßnahme des Gesetzgebers vertretbar.

Zu § 19:

Die Bestimmung, daß sich der NÖ. Skilehrerverband eine Satzung zu geben hat, die bestimmten Anforderungen entsprechen muß, soll eine ordnungsgemäße Tätigkeit des Verbandes gewährleisten. Durch die Genehmigung seitens der Landesregierung werden mögliche Rechtswidrigkeiten und Umstände, die besorgen lassen, daß der Verband seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen könnte, von vornherein weitgehendst ausgeschaltet.

Zu § 20:

Dem NÖ. Skilehrerverband sind auf dem Gebiete des Skischulwesens bestimmte Aufgaben übertragen, und zwar die Durch-

führung der Fortbildungslehrgänge und die Ausbildung und Prüfung der Skilehrer gemäß § 8 Abs.3 lit.b. Darüber hinaus ist der Verband vor Erteilung der Bewilligung und vor Neubestimmung eines Skischulgebietes zu hören und kommt ihm im Interesse des österreichischen Skisportes, insbesondere dessen weiterer Entwicklung, eine besondere Bedeutung zu. Es ist daher erforderlich, ihn der Aufsicht der Landesregierung zu unterstellen, die das Recht hat, Maßnahmen, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen, zu beheben.

Zu § 21:

Diese Bestimmung regelt die Bedingungen der Zulassung zur Skilehrerausbildung und stellt die Grundsätze der Ausbildung auf. Eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen ist, wird die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Ausbildungslehrgänge und der Prüfungen zu enthalten haben, insbesondere wird eine Festlegung der für die einzelnen Gegenstände sowohl des theoretischen als auch des praktischen Teiles der Ausbildung erforderlichen Unterrichtsstunden vorgenommen werden müssen.

Zur Ausbildung und Prüfung der Skilehrer wird sich der NÖ.Skilehrerverband Personen als Lehrer zu bedienen haben, die in der Lage sind, das erforderliche Wissen in den einzelnen Fachgebieten vermitteln zu können, wenngleich das Gesetz nicht zwingend vorschreibt, daß z.B. Staatsbürger-

kunde oder Kenntnis des Skischulgesetzes und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften nur durch einen Rechtskundigen unterrichtet werden dürfen. Dem NÖ. Skilehrerverband ist es somit freigestellt, geeignete Lehrkräfte auszuwählen; lediglich in jenen Fächern, in denen dies erforderlich ist, muß die verwendete Lehrkraft auch die Befähigung als Skilehrer gemäß § 8 Abs. 3 lit. a nachweisen.

Zu § 22:

Die hier vorgesehenen Strafbestimmungen sollen die Einhaltung der Bestimmungen des NÖ. Skischulgesetzes garantieren. Für die Durchführung des Strafverfahrens gelten die Bestimmungen des VStG.

Zu § 23:

Die Übergangsbestimmungen sollen eine reibungslose Anpassung bestehender Skischulen an die Bestimmungen dieses Gesetzes ermöglichen. Die vorgesehenen Fristen sind in Anbetracht der verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten ausreichend lang bemessen. Zum Zweck der Konstituierung der Organe des NÖ. Skilehrerverbandes wurde bestimmt, daß die Landesregierung die entsprechenden Veranlassungen zu treffen hat.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der vorliegende Gesetzentwurf über die erwerbsmäßige Unterweisung in Skilauf (NÖ. Skischulgesetz) wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."